

**Kleine Anfrage
der Fraktion der SPD vom 07.10.2025
und Mitteilung des Senats vom 11.11.2025**

Agri-Photovoltaik als Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien im Land Bremen

Vorbemerkung der Fragestellerin/des Fragestellers:

„Der notwendige Ausbau erneuerbarer Energien erfordert neue, kreative und flächeneffiziente Lösungen – insbesondere im dicht besiedelten Zwei-Städte-Staat Bremen. Ein innovativer Ansatz ist die Agri-Photovoltaik (Agri-PV), bei dem landwirtschaftliche Flächen gleichzeitig zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und zur Stromerzeugung genutzt werden. Diese Doppelnutzung kann insbesondere dort sinnvoll sein, wo klassische PV-Freiflächenanlagen aufgrund konkurrierender Flächennutzung auf Widerstand stoßen oder nicht genehmigungsfähig sind.

Agri-PV bietet zudem die Chance, Landwirtschaft krisenfester zu machen, etwa durch den Schutz von Kulturen und Weidetieren vor Extremwetter, und gleichzeitig zur Klimawende beizutragen. Gerade in urbanen und periurbanen Regionen wie Bremen, wo der Flächendruck hoch und die landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt ist, kann Agri-PV einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten – wenn die technischen, rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen stimmen.

Der aktuelle Stand von Projekten, deren Umsetzungsperspektiven sowie mögliche Nutzungskonflikte sind dabei genauso von Bedeutung wie strategische Überlegungen zum langfristigen Einsatz dieser Technologie.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Agri-Photovoltaik-Anlagen sind derzeit im Land Bremen geplant, beantragt oder bereits genehmigt, und auf welchen Flächen sollen diese realisiert werden?

Stadtgemeinde Bremen

Den zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung liegen keine Anträge auf Planung oder Genehmigung von Agri-Photovoltaik-Anlagen vor.

Eine Projektentwicklerin hat mit Schreiben vom 25.06.2025 an die Freie Hansestadt Bremen einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und eine Änderung des Flächennutzungsplans Bremen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gestellt. Die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurden mit Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2025 durch die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung eingeleitet; die Umsetzung der Planung wird für die Jahre 2027/28 erwartet.

Das ca. 13,7 ha große Planungsgebiet liegt im Bremer Ortsteil Rekum an der Landesgrenze zu Niedersachsen und ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) Bremen als Flächen für die Landwirtschaft stehen dem geplanten Vorhaben entgegen, sodass eine Änderung des FNP erforderlich ist. Eine Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage ist von Seiten der Projektentwicklerin negativ geprüft worden.

Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen sind für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage grundsätzlich geeignet. Im Vorfeld sind Vorabstimmungen mit den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz und Klimaschutz erfolgt. Es ist eine von der Projektentwicklerin umweltfachliche Bewertung der Flächen in und um die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beauftragt worden. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen überplanen keine Schutzgebiete. Der ökologisch notwendige Ausgleich für Baumaßnahmen ist nach Auffassung der umweltfachlichen Bewertung aufgrund des inhärenten Naturraumes für das Gebiet der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage bereits verringert bis minimiert.

Auf den zukünftigen Flächen der Freiflächen-PV-Anlage steht derzeit noch eine Windenergieanlage, die im Zuge des Wind-Repowering zurückgebaut, in unmittelbarer Nachbarschaft erneuert und mit einer zweiten Windenergieanlage erweitert werden soll. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen soll neben der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beibehalten werden. Die beiden Nutzungsarten schließen sich gegenseitig nicht aus und können gleichzeitig einspeisen.

Die Prüfung einer weiteren Anfrage für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bremer Süden hat ergeben, dass auch hier Bauleitplanverfahren erforderlich werden. Von Seiten der Projektentwicklerin steht eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen aus.

Zu weiteren vier Projekten auf landwirtschaftlichen Flächen laufen Erstgespräche zwischen potenziellen Vorhabenträgern und den zuständigen Behörden.

Stadtgemeinde Bremerhaven

An der Spadener Straße (Az. 0975BG2025) ist der „Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ durch eine Projektentwicklerin aus Hamburg geplant. Beidseits der BAB 27 zwischen den Anschlussstellen „Bremerhaven-Überseehäfen“ und „Bremerhaven-Zentrum“ (nördlich der Geeste) ist auf einer Fläche von ca. 45 ha eine PV-Freiflächenanlage mit ca. 57,6 MWp Leistung geplant. Die Flächen sind aus den Anlagen 1, 2 und 3 ersichtlich.

2. Wie ist der aktuelle Stand der jeweiligen Planungen, und welche zeitlichen Perspektiven bestehen für die Umsetzung der Anlagen?

Stadtgemeinde Bremen

Bezüglich des o.g. Projekts: Die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurden mit Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2025 durch die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung gestartet. Die Umsetzung der Planung ist für 2027/28 avisiert.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Der digital eingereichte Bauantrag ist am 15.09.2025 eingegangen. Die Behördenbeteiligung ist angelaufen (u.a. Fernstraßen-Bundesamt). Ergebnisse bzw. Rückmeldungen sind aktuell noch nicht eingegangen. Da Teilbereiche der beplanten Fläche mit der voraussichtlich 2028 beginnenden Gesamtbaumaßnahme der BAB 27 (z.B. Moorbrücke, Thebushelmde + Anschlussstelle Bremerhaven-Zentrum) kollidieren (siehe Link: <https://www.autobahn.de/planen-bauen/projekt/bremerhaven>) besteht die Möglichkeit, dass Umplanungen bzw. Anpassungen an der PV-Freiflächenanlage erforderlich werden. Der Baubeginn der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist für das 1. bzw. 2. Quartal 2026 geplant.

3. Wer sind die beteiligten Akteure bei Planung, Bau und Betrieb der Agri-PV-Anlagen, und wer profitiert wirtschaftlich von diesen Projekten (z.B. durch Stromvermarktung oder Pachtzahlungen)?

Beteiligte Akteure bei der Planung und Errichtung sowie dem Betrieb von FFPV-Anlagen sind regelmäßig die Antragstellenden/Bauherr:innen, hinzugezogene Planungsunternehmen und Baufirmen sowie die befassenen Verwaltungsbehörden. Wirtschaftlichen Nutzen aus den Projekten ziehen die Anlagenbetreibenden und die Flächeneigentümer:innen, die ihre Flächen verpachten, sowie die Kommunen durch Gewerbesteuerereinnahmen und ggf. finanzielle Beteiligung (s.u.).

Stadtgemeinde Bremen

Die Stadtgemeinde Bremen ist bestrebt, mit allen Betreibenden von FFPV-Anlagen Verträge zur freiwilligen, finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG zu schließen. Hierdurch können den Gemeinden Beträge in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge von den Anlagenbetreibenden gezahlt werden und stehen der Gemeinde zur freien Verfügung.

Mit Beschluss vom 15.10.2024 hat der Senat entschieden, dass die Einnahmen zur Erreichung der Akzeptanzsteigerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig sichtbar verwendet und zukünftig weitere Anreize in diesem Bereich geschaffen werden sollen. Daher sollen 50% der Einnahmen in den Bremischen Unterhaltungsfonds Naturschutz (BUN) und 50% an die betroffenen Beiräte für Umwelt- und Naturschutzprojekte im jeweiligen Stadtteil fließen. Zur Realisierung dieser Verteilung läuft aktuell ein Prüfprozess und werden notwendige Gesetzesänderungen vorgenommen. Bis zur Umsetzung dieser Regelung werden die Mehreinnahmen nach § 6 EEG – soweit es die Haushaltslage zulässt – übergangsweise dem Förderbereich „Umwelt- und Naturschutz“ sowie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zugewiesen. Hierbei handelt es sich um eine richtlinienbasierte Förderung gemeinnütziger Einrichtungen.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Die beteiligten Akteure bei Planung, Bau und Betrieb der o.g. Agri-PV-Anlagen sind die Antragsstellerin/Bauherrin und als Entwurfsverfasser ein Architekten- und Ingenieurbüro. Es profitieren die Antragsstellerin und die Stadt Bremerhaven als Verpächterin von Flächen.

Grundsätzlich wird das Umweltschutzamt (Amt 58) im Verfahren beteiligt. Das Amt 58 wurde in vorgenanntem Verfahren bereits im Rahmen einer vorgeschalteten Bauvoranfrage hinsichtlich der Umweltschutz-Anforderungen und -Belange frühzeitig beteiligt und eingebunden. Für das eigentliche Genehmigungsverfahren liegt aktuell noch keine Stellungnahme vor.

4. Welche technischen Systeme sollen bei den geplanten Agri-PV-Anlagen zum Einsatz kommen, und inwieweit ist eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen vorgesehen oder möglich?

Stadtgemeinde Bremen

Der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Bau Mobilität und Stadtentwicklung liegen dazu keine Informationen vor.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Geplant sind matte mono- bzw. polykristalline Solarmodule auf aufgeständerten Modultischen, Wechselrichter, Trafostationen sowie sonstigen Nebenanlagen mit entsprechender Verkabelung und Erdung/ Potentialausgleich. Inwiefern eine parallele landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht wird, kann vom Bauordnungsamt in seiner Zuständigkeit nicht beurteilt werden.

Bestehende Anlagen ermöglichen aufgrund der baulichen Höhe ihrer Aufständigung i.d.R. eine eher unerschwertige Weidenutzung für Schafe und Ziegen bzw. eine Außengehege-Nutzung für die Geflügelzucht. Die durch PV-Module überdeckten Agrarflächen sind in Bezug auf eine natürliche Belichtung und Niederschlagsaufnahme zumindest eingeschränkt.

- 5. Inwieweit werden bei der Standortprüfung von Agri-PV-Anlagen auch Moorböden berücksichtigt, und wie bewertet der Senat den Einsatz solcher Anlagen in wiedervernässten oder landwirtschaftlich genutzten Mooregebieten im Hinblick auf Klimaschutz, Bodenschutz, Umweltschutz und landwirtschaftliche Nutzung?**
- 6. Welchen Beitrag erwartet der Senat mittelfristig durch Agri-Photovoltaik-Anlagen zur Erreichung der Bremer Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien, und wie bewertet der Senat das Potenzial dieser Technologie im Vergleich zu anderen Formen der Solarenergienutzung?**
- 7. Welche strategischen Überlegungen verfolgt der Senat hinsichtlich des Ausbaus von Agri-PV im Land Bremen im Spannungsfeld zwischen Energieerzeugung, Flächennutzung und landwirtschaftlicher Produktion?**

Die Fragen 5, 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Der Fokus des Solarausbaus im Land Bremen soll auf versiegelten Flächen und Dachflächen liegen. Der Anteil von FFPV am bremischen Ausbauziel, das 500 MW bis 2030 und 1.000 MW bis 2038 festlegt, soll unter Berücksichtigung der limitierten Flächenverfügbarkeit in einem Zwei-Städte-Staat einen adäquaten Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Die strategische Standortprüfung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen), zu denen sowohl klassische als auch Agri-PV-Anlagen zählen, erfolgt im Land Bremen auf kommunaler Ebene und zunächst unabhängig von Leistungs- und Flächenzielen. Zu diesem Zweck arbeiten die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit gesamtstädtischen Standortkonzepten, die als Grundlage für Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Realisierung von FFPV-Projekten dienen. Hierdurch soll das Spannungsverhältnis zwischen Energieerzeugung, Flächennutzung durch landwirtschaftliche Produktion, aber auch naturschutzfachlichen Belangen in einen möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden. Ziel ist die Identifizierung jener Flächen als Potenzial für die Nutzung von FFPV, bei denen dieser Ausgleich am besten gelingt und sich die Flächen dadurch als geeignet erweisen.

Stadtgemeinde Bremen

Für die Stadtgemeinde Bremen wird aktuell das „Gesamtstädtische Standortkonzept FFPV“ unter gemeinsamer Federführung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erarbeitet. Im Erarbeitungsprozess werden die betroffenen Belange, etwa der Landwirtschaft oder des Naturschutzes, durch umfangreiche Beteiligungen umfassend berücksichtigt.

Das Standortkonzept dient der Identifikation der geeigneten Flächenpotenziale für eine Nutzung durch Solaranlagen außerhalb der Siedlungsflächen der Stadt Bremen. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen klassischer FFPV, Agri-PV oder Biodiversitäts-PV nicht erforderlich, da die grundsätzliche Eignung einer Fläche aus gesamtstädtischer Perspektive davon unabhängig beurteilt werden kann. Die konkrete Anlagenkonfiguration obliegt zunächst dem jeweiligen Vorhabenträger, insbesondere auf Grundlage der Flächenbereitstellung durch den Eigentümer, Möglichkeiten der Mehrfachnutzung oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Diese werden in den nachfolgend notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft. Hierbei können die Perspektiven von Klimaschutz, Landwirtschaft und Naturschutz divergieren und sind im Verfahren in Einklang zu bringen.

Moorböden sind im Land Bremen überwiegend entweder aufgrund ihrer Biotopausstattung nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt oder liegen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen größtenteils innerhalb von Naturschutzgebieten (NSG), Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG), aber auch in Landschaftsschutzgebieten (LSG).

Es handelt sich bei diesen Flächen i.d.R. um Niedermoor, das als artenreiches Feucht- und Nassgrünland meist extensiv in langjähriger Kooperation und Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz bewirtschaftet wird. Eine Errichtung von FFPV-Anlagen, also auch von Agri-PV-Anlagen, steht dem Schutzzweck in den Bremer NSG, FFH- und EU-VSG regelmäßig entgegen und ist nicht damit vereinbar. Aus diesen Gründen schließt auch das gesamtstädtische Standortkonzept diese Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope bei der Standortsuche von vornherein aus. Sofern FFPV-Potenzialflächen aus dem gesamtstädtischen Standortkonzept einzelne Moorflächen beinhalten, muss im Falle der Inanspruchnahme in der weiteren Detailplanung die Vereinbarkeit mit dem Moorbodenschutz hergestellt werden.

In wiedervernässten Mooren ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Agri-PV-Anlagen einen erheblichen Eingriff in das sich bereits entwickelnde, sensible Ökosystem darstellt. Die Aufständerung der Module, damit verbundene Bodenarbeiten und Fundamente können eine Entwässerung des Moores zur Folge haben. Die baulichen Anlagen stören oder verdrängen außerdem empfindliche Tierarten und zerstören bei ihrer Errichtung seltene Pflanzengesellschaften. Deshalb sollte dort auf FFPV-Anlagen verzichtet werden.

Bei derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzten, degradierten Moorflächen, die keinen naturschutzrechtlichen Schutzaufgaben unterliegen, kann Agri-PV in Verbindung mit Wiedervernässung und ökologischer Grünlandbewirtschaftung wiederum eine Chance für alle Seiten sein: Klimaschutz, Bodenschutz, Natur- und Umweltschutz sowie Landwirtschaft. Dabei sind ein größerer Planungsaufwand und umfangreichere vorbereitenden Maßnahmen für die Wiedervernässung einzuplanen.

Der Betrieb von Agri-PV-Anlagen auf degradierten Moorböden unter Beibehaltung einer intensiven Landbewirtschaftung würde den Zielen des Natur- und Bodenschutzes sowie des natürlichen Klimaschutzes (Moorschutz) entgegenstehen und sollte daher nicht angestrebt werden.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Die Festlegung des „Städtische[n] Energiekonzept[s] zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven“ wurde durch den Ausschuss (Bau- und Umweltausschuss) am 7. November 2024 als Standortkonzept beschlossen (<https://situngsapp.bremerhaven.de/ris/bremerhaven/meeting/Details/3877>)

unter TOP 5.3). Es identifiziert privilegierte Eignungsflächen, Eignungsflächen und Ausschlussflächen und steuert eine zusammenhängende großräumige Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Hintergrund: Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ (beschlossen am 01.12.2022) werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstmals unter bestimmten Regelungen in den Tatbestand der Privilegierung aufgenommen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Flächen, die in einem 200 Meter Korridor längs von Autobahnen sowie an zweigleisigen Hauptbahnen des Schienenverkehrs liegen. Im Rahmen der Privilegierung ist es nicht notwendig, einen Bebauungsplan aufstellen zu lassen. Die Erteilung einer Baugenehmigung ist hinreichend, um die Flächen zu sichern. Aufgrund von entgegenstehendem Recht handelt es sich hierbei hauptsächlich um kleinteilige Flächen entlang der BAB A 27 im Bereich der nördlichen und südlichen Geesteniederung.

Eine Steuerung der Vergabe im o.g. privilegierten Bereich erfolgt in der Seestadt Bremerhaven durch die „Ausschreibung für die Vergabe von Flächen für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Sonstige Eignungsflächen, welche sich im Außenbereich der Seestadt befinden, gilt es ebenfalls für eine zusammenhängende großräumige Nutzung zu identifizieren und zu steuern. Dazu müssen Ausschlussflächen im Sinne einer raumverträglichen Standortsteuerung herausgearbeitet werden. Für eine gesamtstädtische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf es somit einem Standortkonzept, welches sowohl die Rahmenbedingungen darlegt als auch den Umgang mit den identifizierten Eignungsflächen steuert.

Im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven können rd. 296 ha als Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen identifiziert werden. Davon befinden sich rd. 78 ha im privilegierten Bereich. Die Eignungsflächen befinden sich größtenteils im Bereich der nördlichen und südlichen Geesteniederung. Hinzu kommt eine Fläche im nördlichen Bereich der Luneplate. Dabei handelt es sich um den Bereich des ursprünglichen Plangebietes des B-Plans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“, welcher im weiteren Verlauf der Planung verkleinert wurde. Dieser nördliche Bereich des ursprünglichen Plangebietes soll erst zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Bebauungsplan erschlossen werden und kann somit für die temporäre Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbar gemacht werden.

Das Konzept ist Grundlage für eine öffentliche und politische Diskussion innerhalb der Stadt, wie viele und vor allem welche Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen herangezogen werden sollen. Auf der Basis eines Standortkonzeptes kann eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden, ein Entzerren von Nutzungskonkurrenzen vorgenommen und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden. Die Stadt Bremerhaven möchte einer Übernutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbeugen. Daher sollen maximal 15 % der von dem/n betroffenen Betrieb(en) bewirtschafteten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Den Bremerhavener Landwirten soll die Möglichkeit gegeben werden, Photovoltaik-Freiflächenanlagen als zusätzliches wirtschaftliches Standbein zu nutzen, die Hauptnutzung sollte jedoch landwirtschaftlich bleiben. Betriebe, die nur wenige Flächen besitzen, können in der Regel über die mitgezogene Privilegierung gem. § 35 BauGB eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betriebsnähe errichten.

Das Konzept wird stetig aktualisiert, um die teils dynamischen Änderungen im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven abzubilden.

In Bezug auf Moorböden stellt sich die rechtliche Ausgangslage in der Stadtgemeinde Bremerhaven etwas anders dar, weil viele Gebiete mit wertvollen Moorböden noch nicht

unter Schutz stehen. Entsprechende Schutzgebiete sind aber in Planung: Zwei Naturschutzgebiete (Fehrmoor, Rohrniederung) sowie fünf Landschaftsschutzgebiete (Leher Randmoore, Nördliche Geesteniederung, Reinkenheide, Kohlenmoor / Helmermoor, Ochsenbalje) (vgl. Entwurf Landschaftsprogramm – Teil Bremerhaven, Plan 4 „Schutzgebietskonzept“). Nach deren Ausweisung werden sich künftig auch in Bremerhaven die meisten Moorböden unter besonderem rechtlichem Schutz befinden und kommen nicht als Standort für FFPV-Anlagen / Agri-PV-Anlagen in Betracht. Im Übrigen, s.o.

Entsprechend der Agri-Photovoltaik-Technik werden auch schwimmende Anlagen auf versetzbaren Pontons im Bereich von See- und Wasserarm-Teilflächen umgesetzt. Die Verschattung begünstigt in den Sommermonaten die Wassertemperatur – ferner finden insbesondere Jungfische Schutz z.B. vor Vögeln wie Reiher und Kormoranen.

8. Welche Förderprogramme, gesetzlichen Rahmenbedingungen und planerischen Vorgaben beeinflussen derzeit die Umsetzung von Agri-PV-Projekten im Land Bremen, und wie werden Landwirt:innen über bestehende Möglichkeiten informiert und ggf. bei der Antragstellung unterstützt?

Im Zentrum der Förderung von Agri-Photovoltaikanlagen steht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023/2025). Es definiert Agri-PV als „besondere Solaranlagen“ und schafft damit gezielte Fördermöglichkeiten.

Im Rahmen der EU-Agrarsubventionen wird über § 12 Abs. 5 GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV; Gemeinsame Agrarpolitik) geregelt, dass Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) gefördert werden können. Dies ist nur möglich, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Die Bearbeitung der Fläche muss mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten weiterhin möglich sein und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche darf um maximal 15 % reduziert werden. Dadurch sind 85 % der Fläche weiterhin GAP-förderfähig und können hierfür Prämien bezogen werden. Die entsprechende DIN-Norm legt dabei die Anforderungen und Kriterien an die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Bereich der Agri-PV fest. Auch eine Beweidung ist möglich, sofern die beiden vorgenannten Voraussetzungen eingehalten werden. Das sog. Solarpaket I, das von der früheren Ampelkoalition verabschiedet wurde, sieht weitere Fördermaßnahmen für Agri-PV vor. Allerdings ist die Umsetzung derzeit blockiert, da die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung noch nicht erteilt hat. Dadurch können bestimmte Förderungen aktuell nicht ausbezahlt werden.

Eine gesonderte Förderung von Agri-PV durch das Land Bremen existiert aktuell nicht.

Hinsichtlich der planerischen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) gilt für Agri-PV-Anlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Fläche von bis zu 2,5 Hektar eine sogenannte Privilegierung im Außenbereich, was bedeutet, dass sie ohne verbindliche Bauleitplanung errichtet werden können. Eine weitere Privilegierung gilt für jegliche Form von FFPV-Anlagen in einem 200m-Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen.

Eine Genehmigung für die Errichtung von FFPV-Anlagen ist weiterhin erforderlich und richtet sich wie bei allen baulichen Anlagen nach der Bremischen Landesbauordnung.

Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Bremen zeigt sich aktuell keine konkrete Nachfrage nach Agri-PV, was vor allem auf die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten zurückzuführen ist. Bei Bedarf steht die Landwirtschaftskammer Bremen beratend zur Verfügung und unterstützt interessierte Betriebe bei der Orientierung im komplexen Förder- und Genehmigungsumfeld.

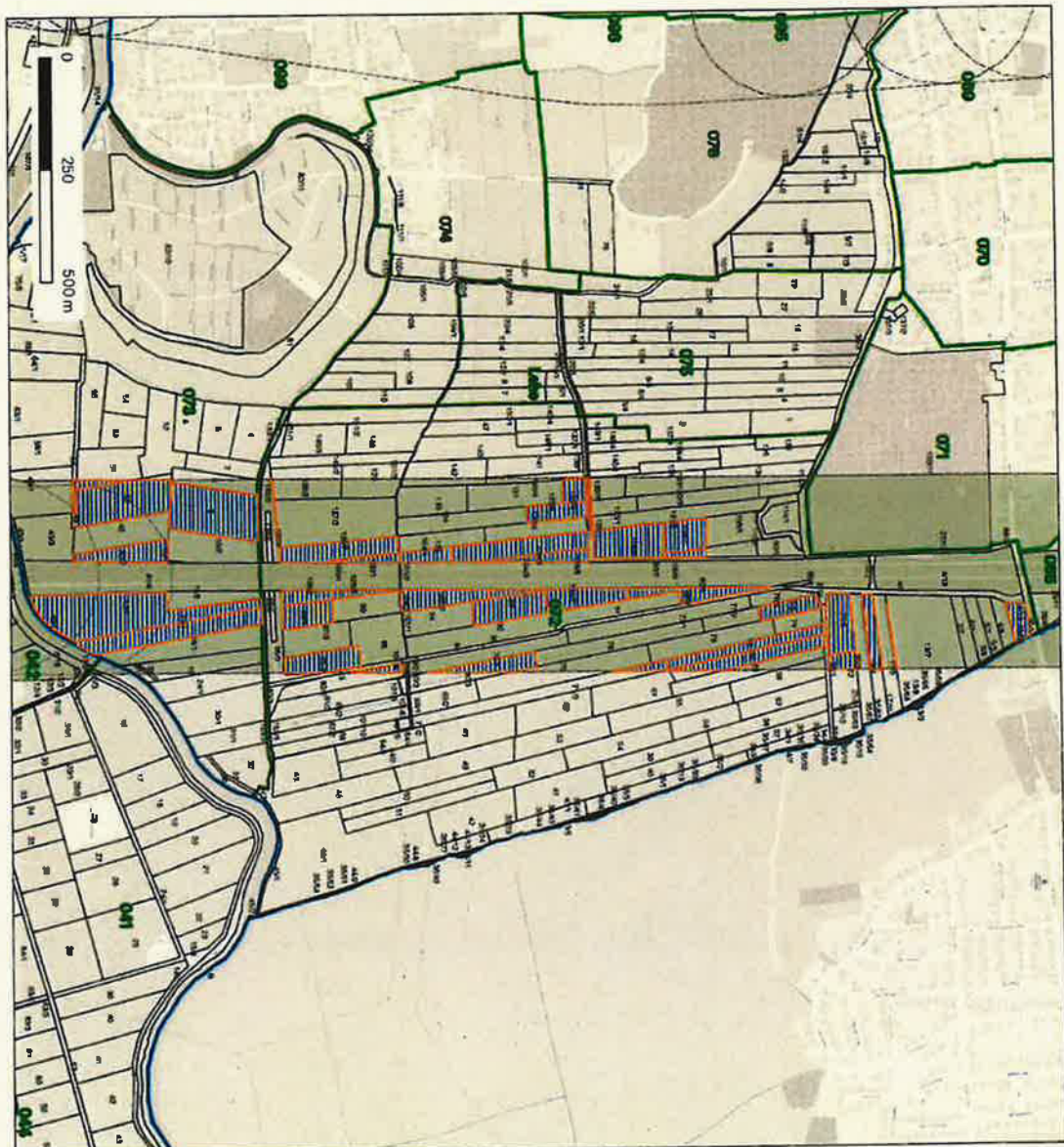
Auch bieten sowohl die zuständigen Stellen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, namentlich das Referat für Klimaschutz und Energiepolitik sowie die Projektleitstelle Erneuerbare Energien, als auch die Planungs- und Genehmigungsbehörden bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eine beratende, positive Begleitung von Projektideen an. Darüber hinaus bietet sich für die Landwirt:innen regelmäßig eine Kooperation mit der Expertise von Solarteuren an, die bspw. als Anlagenbetreiber auftreten und die landwirtschaftlichen Flächen pachten.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage 1 / Anlage 2

Lageplan / Lageplan Grenzen Pachtfläche NORD


**SOLARPARK
Bremerhaven Nord**
 Stadt Bremerhaven

 Q1
 Kreisfreie Stadt Bremerhaven
 Gemeinde Schöfelndamm

Pachtfläche

Grundstück: Lennsch, 135a

Grundstück

Lennsch

Grundstück

Grundstück

Flur	Flurstück	Arbeits	Flurstück	Arbeits	Flurstück
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50
51	51	51	51	51	51
52	52	52	52	52	52
53	53	53	53	53	53
54	54	54	54	54	54
55	55	55	55	55	55
56	56	56	56	56	56
57	57	57	57	57	57
58	58	58	58	58	58
59	59	59	59	59	59
60	60	60	60	60	60
61	61	61	61	61	61
62	62	62	62	62	62
63	63	63	63	63	63
64	64	64	64	64	64
65	65	65	65	65	65
66	66	66	66	66	66
67	67	67	67	67	67
68	68	68	68	68	68
69	69	69	69	69	69
70	70	70	70	70	70
71	71	71	71	71	71
72	72	72	72	72	72
73	73	73	73	73	73
74	74	74	74	74	74
75	75	75	75	75	75
76	76	76	76	76	76
77	77	77	77	77	77
78	78	78	78	78	78
79	79	79	79	79	79
80	80	80	80	80	80
81	81	81	81	81	81
82	82	82	82	82	82
83	83	83	83	83	83
84	84	84	84	84	84
85	85	85	85	85	85
86	86	86	86	86	86
87	87	87	87	87	87
88	88	88	88	88	88
89	89	89	89	89	89
90	90	90	90	90	90
91	91	91	91	91	91
92	92	92	92	92	92
93	93	93	93	93	93
94	94	94	94	94	94
95	95	95	95	95	95
96	96	96	96	96	96
97	97	97	97	97	97
98	98	98	98	98	98
99	99	99	99	99	99
100	100	100	100	100	100

 Pachtfläche gesamt: 23,9261 ha
 Anteil Pachtfläche gesamt: 23,9261 ha

Lageplan / Lageplan Grenzen Pachtfläche SÜD



SOLARPARK
Bremerhaven Süd
 Stadt Bremerhaven

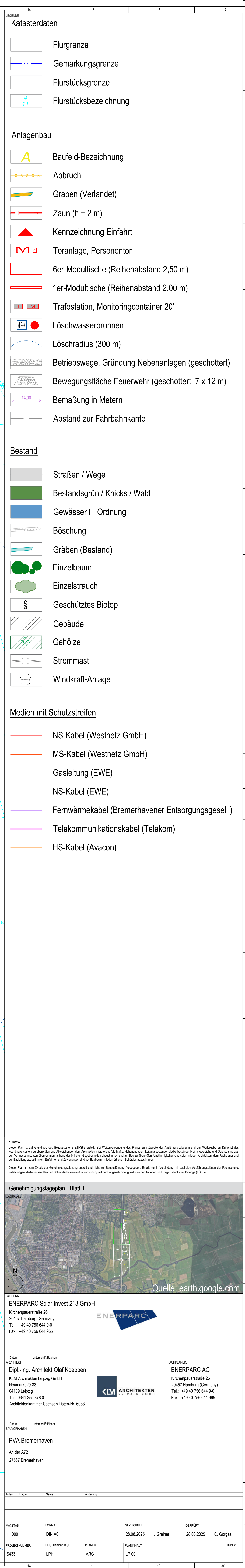


OG:
 Niedersächs. Stadt Bremerhaven
 Gemarkung Seeförderdamm

- ☐ Prognose, Januar 2100
- Grenzen**
- ☒ Flur
- ☒ Gemarkung
- ☐ Markungsgrenzen

Flur	Flurstück	Anteil Fl.	Pachtfl.
43	67/3	2,6101	2,3667
43	84/	0,8293	0,5675
43	67/4	0,747	0,747
43	56/3	1,5702	0,1392
43	60/	2,4994	0,3534
42	37/5	0,432	0,0149
42	50/	1,7751	1,782
42	32/	0,5975	0,5975
42	30/	0,7907	0,7907
42	25/	0,066	0,066
42	29/	0,7341	0,7341
42	28/	0,6768	0,6768
42	27/	0,6028	0,6028
42	31/	1,125	1,125
42	26/	0,3125	0,3125

Pachtfläche gesamt: 10,8551 ha
 Anteil Fläche gesamt: 15,3686 ha





Titel	Datum	Name	Änderung			
MAßSTAB:	FORMAT:		GEZEICHNET:		GEPRÜFT:	
1:1000	DIN A0		28.08.2025 J. Greiner		28.08.2025 C. Gorgas	
PROJEKTNUMMER:	LEISTUNGSPHASE:		PLANNR:		PLANINHALT:	
S430	LPH		ARC		LP 00	
					INDEX:	

MAßSTAB:	FORMAT:	GEZEICHNET:		GEPRÜFT:	
1:1000	DIN A0	28.08.2025	J. Greiner	28.08.2025	C. Gorgas
PROJEKTNUMMER:	LEISTUNGSPHASE:	PLANER:	PLANNHALT:		INDEX:
S430	LPH	ARC	LP 00		